

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Europa

(„Allgemeine Bedingungen“)

Der Käufer wird insbesondere auf die Bestimmungen der Klauseln 3.2, 3.5, 3.7, 8.6, 9.2, 9.3, 9.4, 10.2 und 14.1 aufmerksam gemacht.

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für den Kauf von Waren der Niederlassungen (Rechtseinheiten) im EWR, dem Vereinigten Königreich oder der Schweiz (siehe Auflistung auf folgender Seite: <https://www.icumed.com/support/customer-support-documents/terms-and-conditions-of-sale/terms-and-conditions>). Verkäufer ist die in der Auftragsbestätigung angegebene Niederlassung (Rechtseinheit).

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

- 1.1 In diesen Allgemeinen Bestimmungen gelten folgende Begriffsbestimmungen und Auslegungsregeln:
 - 1.1.1 **Käufer** bezeichnet die Person, die Firma oder das Unternehmen, die Behörde oder Regierungsabteilung oder staatliche Stelle, die/das Waren vom Verkäufer bezieht.
 - 1.1.2 **Vertrag** bezeichnet jeden Vertrag zwischen Verkäufer und Käufer über den Verkauf und Kauf von Waren, der auch diese Allgemeinen Bedingungen einbezieht, sowie jegliche Bestellung des Käufers über den Kauf von Waren des Verkäufers, die der Verkäufer gemäß Klausel 2.5 annimmt und die ebenfalls diese Allgemeinen Bedingungen einbezieht.
 - 1.1.3 **Waren** bezeichnet Güter, Geräte/Ausrüstung, Komponenten, Ersatzteile und Materialien, deren Lieferung an den Käufer durch den Verkäufer im Vertrag vereinbart wird (einschließlich Teile davon).
 - 1.1.4 **Auftragsbestätigung** bezeichnet die Auftragsbestätigung, die dem Käufer für eine angenommene Bestellung ausgestellt wird.
 - 1.1.5 **Parteien** bezeichnet Käufer und Verkäufer, wobei sich „Partei“ jeweils auf eine der beiden bezieht.
 - 1.1.6 **Verkäufer** bezeichnet die Niederlassung, die in der Auftragsbestätigung angegeben ist.
 - 1.1.7 **Gebiet** bezeichnet das vom Verkäufer benannte geografische Gebiet, in dem der Käufer autorisiert ist, die Waren zu vertreiben oder wiederzuverkaufen, oder, mangels Angabe, das Land, in dem der Käufer die Ware übernimmt.
- 1.2 Eine Bezugnahme auf ein bestimmtes Gesetz bezieht sich auf die Fassung, in der es zurzeit in Kraft ist, unter Einbezug jeglicher Änderung, Ergänzung, Anwendung oder Wiederinkraftsetzung, und beinhaltet jegliche unter ihm erlassene untergeordnete Gesetzgebung und damit zusammenhängende Vorschriften, welche zurzeit in Kraft sind.
- 1.3 Wörter im Singular umfassen auch den Plural und umgekehrt.
- 1.4 Überschriften von Klauseln und Bedingungen berühren nicht die Auslegung dieser Klauseln und Bedingungen.

2. ANWENDUNG DER ALLGEMEINEN BEDINGUNGEN

- 2.1 Vorbehaltlich etwaiger Änderungen gemäß Klausel 2.3 unterliegt der Vertrag diesen Allgemeinen Bedingungen. Alle anderen Geschäftsbedingungen und Garantien, gleich, ob sie auf Gesetz, Gewohnheitsrecht oder auf Handelsbrauch beruhen oder vom Käufer geäußert werden (einschließlich Bedingungen, die der Käufer in einer Bestellung, einer Auftragsbestätigung, einer Spezifikation oder einem sonstigen Dokument vorgibt), werden hiermit ausgeschlossen, ausgenommen Bedingungen, die vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich akzeptiert wurden und Bedingungen und sonstige Ausschlussklauseln, die das Gesetz oder Vorschriften zwingend vorschreibt bzw. vorschreiben.
- 2.2 Geschäftsbedingungen, die in oder zu der Bestellung, Auftragsbestätigung, einer Spezifikation oder einem sonstigen Dokument des Käufers vermerkt, mitgeliefert oder enthalten sind, sind alleine durch Bezugnahme auf ein solches Dokument im Vertrag nicht Vertragsbestandteil.
- 2.3 Änderungen dieser Allgemeinen Bedingungen und Erklärungen bezüglich der Waren sind nur wirksam, soweit sie schriftlich erfolgen und von autorisierten Vertretern beider Parteien unterzeichnet werden. Der Käufer bestätigt, sich nicht auf ein(e) vom Verkäufer oder in dessen Namen abgegebene(n) Erklärung, Versprechen oder Zusage verlassen zu haben, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt ist. Nichts in dieser Klausel soll die Haftbarkeit des Verkäufers für betrügerische Falschangaben begrenzen oder ausschließen.
- 2.4 Jede Bestellung oder die Annahme eines Warenangebots durch den Käufer zum Kauf von Waren vom Verkäufer durch den Käufer stellt ein Angebot des Käufers zum Kauf von Waren dar und vorbehaltlich der Annahme der Bestellung durch den Verkäufer gemäß Klausel 2.5 kommt dadurch ein Vertrag gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen zustande. Diese Allgemeinen Bedingungen sind Bestandteil jeder Bestellung.
- 2.5 Vom Käufer abgegebene Bestellungen gelten nur dann als vom Verkäufer angenommen, sofern vom Verkäufer eine schriftliche Auftragsbestätigung erteilt wurde oder - sollte dies früher der Fall sein - der Verkäufer die Ware an den Käufer ausliefert. Die Annahme von Bestellungen liegt im Ermessen des Verkäufers.
- 2.6 Es gelten folgende Mindestbestellwerte nach Ermessen des Verkäufers:

Mindestbestellwert (ausgenommen Ersatzteile)			Mindestbestellwert (Ersatzteile)			Auftragsbearbeitungsgebühr		
GBP	EUR / CHF	SEK / DKK	GBP	EUR / CHF	SEK / DKK	GBP	EUR / CHF	SEK / DKK
Weniger als 250	Weniger als 300	Weniger als 2500	Weniger als 25	Weniger als 30	Weniger als 250	25	30	250
250 oder mehr	300 oder mehr	2500 oder mehr	25 oder mehr	30 oder mehr	250 oder mehr	0	0	0

- 2.7 Der Käufer stellt sicher, dass die Bedingungen seiner Bestellung und etwaige anwendbare Spezifikationen vollständig und korrekt sind.
 - 2.8 Ein Angebot wird auf der Grundlage erteilt, dass erst dann ein Vertrag zustande kommt, wenn der Verkäufer dem Käufer eine Auftragsbestätigung zusendet. Ein Angebot gilt für die Dauer von dreißig (30) Tagen ab dem Angebotsdatum, sofern nicht anders angegeben und vorausgesetzt, der Verkäufer hat es nicht bereits zuvor zurückgezogen.
- 3. LIEFERUNG**
- 3.1 Der Käufer ist dafür verantwortlich, dem Verkäufer vollständige und korrekte Angaben zur Lieferadresse zu machen und zu überprüfen, ob diese Angaben in der Auftragsbestätigung korrekt sind.
 - 3.2 Der Verkäufer liefert die Ware an den in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort oder an einen anderen Ort, den die Parteien vereinbaren können.
 - 3.3 Vom Verkäufer angegebene Lieferfristen für die Ware dienen nur als Anhaltspunkt und können auch in Form einer Mitteilung für die Vertragserfüllung nicht wesentlich sein. Sofern keine Lieferfristen genannt werden, erfolgt die Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist.
 - 3.4 Der Käufer kann eine Lieferung am nächsten Tag anfordern; der Verkäufer kann einer solchen Anforderung in eigenem Ermessen nachkommen.
 - 3.5 Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen haftet der Verkäufer weder für direkte, indirekte oder Folgeschäden noch für reine Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Verlust von Geschäften, Unterbrechung des Geschäftsbetriebs, Verminderung des Goodwill, Schädigung des Rufs sowie ähnliche Verluste, oder Kosten, Schäden, Gebühren oder Ausgaben, die direkt oder indirekt durch Verzögerungen bei der Lieferung der Ware verursacht werden (auch wenn sie durch die Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht werden); ferner berechtigt eine Verzögerung den Käufer nicht, den Vertrag zu kündigen oder vom Vertrag zurückzutreten, es sei denn, eine solche Verzögerung beträgt mehr als 180 Tage.
 - 3.6 Kommt der Käufer aus beliebigen Gründen in Annahmeverzug, wenn die Ware zur Auslieferung bereitsteht, oder ist der Verkäufer nicht in der Lage, die Ware rechtzeitig auszuliefern, weil der Käufer noch keine ausreichenden Anweisungen, Dokumente, Lizenzen oder Genehmigungen beigebracht hat,
 - 3.6.1 geht das Risiko an der Ware auf den Käufer über (einschließlich für Schäden, die durch Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurden);
 - 3.6.2 gilt die Ware als geliefert und
 - 3.6.3 kann der Verkäufer die Ware bis zur Auslieferung lagern, wobei der Käufer alle damit verbundenen Kosten und Auslagen zu tragen hat (einschließlich unter anderem Lagerung und Versicherung).
 - 3.7 Liefert der Verkäufer dem Käufer eine Menge an Ware, die 10 % über oder unter der in der Auftragsbestätigung des Käufers oder der Bestätigung des Verkäufers angegebenen Menge liegt, ist der Käufer nicht berechtigt, die Ware oder einen Teil davon aufgrund der Mehr- oder Mindermenge abzulehnen oder zurückzuweisen, und bezahlt diese Ware anteilig zu dem im Vertrag vorgesehenen Satz.
 - 3.8 Der Verkäufer kann die Waren in Teillieferungen liefern. Jede Teillieferung wird gemäß den Vertragsbestimmungen in Rechnung gestellt und bezahlt.
 - 3.9 Jede Teillieferung stellt einen gesonderten Vertrag dar und keine Stornierung oder Kündigung eines Vertrags für eine Teillieferung berechtigt den Käufer, einen anderen Vertrag oder eine andere Teillieferung zurückzuweisen oder zu stornieren.
- 4. LIEFERORT**
- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich durch den Verkäufer etwas anderes vereinbart wurde, liefert der Verkäufer die Ware an den Käufer und die Lieferung erfolgt in den Geschäftsräumen des Käufers („**Übergabepunkt**“).
 - 4.2 Der Käufer teilt den Übergabepunkt mit und stellt auf seine Kosten geeignete und ausreichende Ausrüstung und Personal bereit, um die Ware entgegenzunehmen.
- 5. VERLUST, FEHLMENGEN ODER BESCHÄDIGUNG AUF DEM TRANSPORTWEG**
- 5.1 Der Verkäufer haftet nicht für Verlust, Fehlmengen oder Beschädigung auf dem Transportweg, es sei denn, dass
 - 5.2 dieser Verlust, diese Fehlmenge oder diese Beschädigung durch die Fahrlässigkeit des Verkäufers verursacht wurde und
 - 5.3 die Transportunternehmen und der Verkäufer darüber schriftlich unterrichtet werden, und zwar im Falle einer Beschädigung oder einer Fehlmenge innerhalb von drei Tagen nach Lieferung oder im Falle einer nicht erfolgten Lieferung innerhalb einer angemessenen Frist nach dem Datum, an dem die Ware nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge geliefert worden wäre, und
 - 5.4 im Falle einer Beschädigung der Ware der Käufer die Kundendienstabteilung des Verkäufers darüber unterrichtet und diese Ware innerhalb von dreißig Tagen zur Inspektion an den Verkäufer zurückgesendet wird.
- 6. ÄNDERUNGEN UND RÜCKGABEN**
- 6.1 Sofern nach Eingang einer Warenbestellung vor der Lieferung Verbesserungen am Design der Ware vorgenommen werden, kann der Verkäufer mit einer entsprechenden schriftlichen Benachrichtigung an den Käufer angemessene Änderungen an diesem Design vornehmen, vorausgesetzt
 - 6.1.1 die Leistungsmerkmale und Qualität der geänderten Ware entspricht mindestens denen/der der bestellten Ware und
 - 6.1.2 es ergibt sich keine Preisänderung, es sei denn, der Käufer stimmt dieser zu, und

- 6.1.3 die Lieferung wird nicht unangemessen verzögert.
- 6.2 Sofern der Käufer in Verbindung mit einer Bestellung für Waren, die nach Spezifikation des Käufers gefertigt werden, eine Änderung anfordert, stellt der Verkäufer dem Käufer in seinem Ermessen solche Änderungen zu einem Satz von 25 % des Rechnungswertes solcher Waren in Rechnung.
- 6.3 Außer im Falle von Waren, die nicht der Gewährleistung in Klausel 9 entsprechen, oder einer irrtümlichen Lieferung von Waren aufgrund eines Verschuldens des Verkäufers (vorbehaltlich Klausel 3.7), gilt, dass der Verkäufer sich das Recht vorbehält, sofern der Käufer Ware an den Verkäufer zurückgeben möchte und der Verkäufer bereit ist, diese Ware zurückzunehmen, dem Käufer eine Rücknahmegebühr zu einem Satz von 25 % in Rechnung zu stellen. Alle solche Rückgaben erfolgen auf Kosten des Käufers und unter der Voraussetzung, dass die Ware unbenutzt und in einem guten, verkaufsfähigen Zustand ist.
- 6.4 Dessen ungeachtet, dass zurückgegebene Ware gemäß Klausel 6.3 unbenutzt sein muss, verpflichtet sich der Käufer, alle Nutzerdaten (einschließlich unter anderem Patientendaten) von der Ware zu löschen, bevor diese Ware aus welchem Grund auch immer an den Verkäufer zurückgegeben wird, einschließlich unter anderem Ware, die dem Verkäufer zwecks Reparatur zugesandt wird.
- 6.5 Der Käufer verpflichtet sich, sicherzustellen, dass sich keine personenbezogenen Daten (gemäß Definition in den geltenden Gesetzen und Bestimmungen über den Datenschutz und die Wahrung der Privatsphäre) mehr auf Ware befinden, die aus welchem Grund auch immer an den Verkäufer zurückgegeben wird, einschließlich unter anderem Ware, die dem Verkäufer zwecks Reparatur oder Austausch zugesandt wird.
- 6.6 Auf angemessene Anfrage des Käufers fasst der Verkäufer bestimmte Ware in Packungen oder Bündeln zu einem Kit zusammen („maßgeschneidertes Kit“). Der Käufer erklärt sich einverstanden, dass er, sollte er den Inhalt des maßgeschneiderten Kits ändern wollen und/oder das maßgeschneiderte Kit nicht mehr kaufen wollen, den Verkäufer schriftlich darüber unterrichtet und alle maßgeschneiderten Kits bezieht, die der Verkäufer vorrätig hält.
- 7. RISIKO UND EIGENTUM**
- 7.1 Sofern der Zusammenhang nichts anderes erfordert, hat jeder Begriff oder Ausdruck, der/dem in den Bestimmungen der Incoterms 2010 (in ihrer jeweils gültigen Fassung) definiert wird oder eine spezielle Bedeutung zugewiesen wird, in diesen Allgemeinen Bedingungen dieselbe Bedeutung. Sollte jedoch ein Widerspruch zwischen den Bestimmungen der Incoterms und diesen Bedingungen bestehen, sind letztere maßgeblich.
- 7.2 Ab dem Zeitpunkt der Übergabe der Ware an das erste Transportunternehmen geht das Risiko an der Ware auf den Käufer über.
- 7.3 Der Übergang von Eigentum und Eigentumsrechten an der Ware auf den Käufer erfolgt erst, wenn der Verkäufer alle ihm gegenüber fälligen Beträge vollständig (in bar oder als verrechnete Gelder) erhalten hat, und zwar in Bezug auf
- 7.3.1 die Ware und
- 7.3.2 alle sonstigen Beträge, die der Käufer dem Verkäufer bei Eingang der Ware beim Käufer aus vorangegangenen und aktuellen Forderungen schuldet.
- 7.4 Bis das Eigentum an der Ware auf den Käufer übergegangen ist, ist der Käufer verpflichtet,
- 7.4.1 die Ware auf treuhänderischer Grundlage als Verwahrer des Verkäufers aufzubewahren;
- 7.4.2 die Ware (unentgeltlich für den Verkäufer) getrennt von allen anderen Waren des Käufers oder eines Dritten so zu lagern, dass sie leicht als Eigentum des Verkäufers identifizierbar sind;
- 7.4.3 keine Kennzeichnung oder Verpackung auf oder in Verbindung mit der Ware zu zerstören, zu löschen oder unkenntlich zu machen und
- 7.4.4 die Ware in zufriedenstellendem Zustand zu halten und sie im Auftrag des Verkäufers in ihrer vollen Höhe gegen alle Risiken zur angemessenen Befriedigung des Verkäufers versichert zu halten. Auf Verlangen legt der Käufer dem Verkäufer den Versicherungsnachweis vor.
- 7.5 Der Käufer ist für die Einhaltung aller für den Warenimport ins Bestimmungsland geltenden rechtlichen Bestimmungen und Vorschriften sowie für die Bezahlung aller auf die Waren anfallenden Abgaben verantwortlich.
- 7.6 Sofern zwischen dem Käufer und dem Verkäufer nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Ware „CPT“ gemäß der Definition in Incoterms 2010 (in ihrer jeweils gültigen Fassung), deren Klauseln hiermit in diese Bedingungen einbezogen werden, sofern nicht vom Verkäufer schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, und der Verkäufer ist nicht verpflichtet, den Käufer in Kenntnis zu setzen, wenn die Verbringung über einen Transportweg verläuft, der auch den Transport auf dem Seeweg beinhaltet (einschließlich unter Umständen, die in der Regel versichert werden).
- 7.7 Der Käufer darf, solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, die Ware ausschließlich unter folgenden Bedingungen weiterverkaufen:
- 7.7.1 jeder Verkauf erfolgt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang (jedoch nicht anderweitig) zum vollen Marktwert und
- 7.7.2 ein jeder solcher Verkauf gilt als Verkauf des Eigentums des Verkäufers im eigenen Namen des Käufers und der Käufer tritt bei einem solchen Verkauf als Auftraggeber auf.
- 7.8 Das Besitzrecht des Käufers an der Ware erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern der Käufer, solange Eigentum und Eigentumsrechte an der Ware noch nicht an den Käufer übergegangen sind,
- 7.8.1 sich einem Konkursantrag gegen ihn gegenübersteht oder er eine Regelung oder einen Vergleich mit seinen Gläubigern abschließt oder anderweitig von
- einer jeweils gültigen gesetzlichen Regelung zur Entlastung zahlungsunfähiger Schuldner Gebrauch macht oder (in seiner Eigenschaft als Körperschaft) eine Gläubigerversammlung (ob formell oder informell) einberuft oder
- 7.8.2 n freiwillige oder zwangsweise Liquidation tritt (außer im Falle einer solventen, freiwilligen Liquidation, lediglich zu Umstrukturierungs- oder Fusionszwecken) oder ein Liquidator und/oder Verwalter, Konkurs- oder Zwangsverwalter über sein Unternehmen oder einen Teil davon bestellt wird oder bei Gericht Dokumente für die Bestellung eines Verwalters eingereicht werden oder vom Käufer oder seinen Geschäftsführern oder einem berechtigten Inhaber eines Globalpfandrechts eine Absichtserklärung zur Bestellung eines Konkursverwalters abgegeben wird oder bei Gericht eine Beschlussfassung oder eine Petition zur Abwicklung des Käufers oder zum Erlass eines Konkursbeschlusses in Bezug auf den Käufer eingereicht wird oder Verfahren in Verbindung mit der Zahlungsunfähigkeit oder möglichen Zahlungsunfähigkeit des Käufers eingeleitet werden oder
- 7.8.3 Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in sein Vermögen eingeleitet oder von ihm ermöglicht oder gegen ihn erwirkt werden, ob nach Recht oder Billigkeit, oder er seine Pflichten im Rahmen des Vertrags oder eines anderen Vertrags zwischen dem Verkäufer und dem Käufer nicht einhält oder erfüllt oder seine Schulden nicht bezahlen kann oder der Käufer seine Geschäftstätigkeit einstellt oder nicht mehr fortführt oder
- 7.8.4 die Ware oder einen Teil der Ware verpfändet oder belastet oder
- 7.8.5 ein entsprechender Schritt oder ein entsprechendes Verfahren in einem anderen Rechtssystem eingeleitet wird.
- 7.9 Der Verkäufer ist berechtigt, die Zahlung für die Ware einzuziehen, auch wenn das Eigentum noch nicht vom Verkäufer weitergegeben wurde.
- 7.10 Der Käufer räumt dem Verkäufer, seinen Vertretern und Mitarbeitern die unwiderrufliche Befugnis ein, die Geschäftsräume, in denen die Waren gelagert bzw. möglicherweise gelagert werden, zu betreten, um sie zu inspizieren oder, wenn das Eigentumsrecht des Käufers erloschen ist, diese wiederzuerlangen.
- 7.11 Sofern der Verkäufer nicht in der Lage ist, festzustellen, ob es sich bei Waren um diejenigen Waren handelt, für die das Eigentumsrecht des Käufers erloschen ist, gelten alle Waren der Art, die vom Verkäufer an den Käufer verkauft wurden, als vom Käufer verkauft, für die die Bezahlung des Käufers beim Verkäufer eingegangen ist; anschließend gelten alle Waren der Art, die vom Verkäufer an den Käufer verkauft wurden, als vom Käufer verkauft, und zwar in der Reihenfolge, in der sie dem Käufer in Rechnung gestellt wurden.
- 7.12 Bei Vertragskündigung, aus welchem Grund auch immer, bestehen die Rechte des Verkäufers (nicht jedoch die des Käufers), die in dieser Klausel 7 enthalten sind, weiterhin fort.
- 8. PREISE UND ZAHLUNGEN**
- 8.1 Sofern der Verkäufer nicht schriftlich etwas anderes vereinbart hat, entspricht der Preis für die Waren dem in der am Tage der Auslieferung gültigen Preisliste des Verkäufers genannten Preis. Der Preis für die Waren versteht sich ausschließlich Mehrwertsteuer (sofern fällig) und aller Kosten oder Gebühren bezüglich Transport und Verpackungsmaterialien, Installation, Beförderung, Versicherung und zusätzlichen Arbeitsaufwand. Der Käufer zahlt ggfs. fällige Mehrwertsteuer und alle Kosten oder Gebühren bezüglich Transport und Verpackungsmaterialien, Installation, Beförderung (ausschließlich in Verbindung mit Lieferungen, die der Käufer innerhalb von 24 Stunden benötigt), Versicherung und zusätzlichen Arbeitsaufwand, wenn der Käufer die Waren bezahlen muss.
- 8.2 Vorbehaltlich der Absätze 8.7 und 8.8 ist die Zahlung des Warenpreises gemäß den auf der Rechnung angegebenen Bedingungen und in der auf der Rechnung angegebenen Währung fällig, sofern mit dem Verkäufer nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Die Einhaltung der Zahlungsfrist ist wesentlich für die Vertragserfüllung. Falls die Zahlungsbedingungen oder die Währung auf der Rechnung nicht angegeben sind, ist die Zahlung des Warenpreises innerhalb von dreißig (30) Tagen nach der Rechnungsstellung in GBP fällig.
- 8.3 Bei Käufern, die ein Kundenkonto unterhalten, erfolgt die Bezahlung auf genauer monatlicher Basis und entsprechend den Rechnungsbeträgen. Bei Käufern, die kein Kundenkonto unterhalten, erfolgt die Lieferung nur gegen Vorkasse.
- 8.4 Ein Käufer, der ein Kundenkonto eröffnen möchte, muss ausreichende Bank- und Handelsauskünfte erteilen.
- 8.5 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, bei Zahlungsverzug eine Zinsgebühr zu erheben. Solche Verzugszinsen werden zu einem Satz von 2 % monatlich ab dem Fälligkeitstag bis zum Tag der vollständigen Zahlung oder zum höchsten gesetzlich erlaubten Zinssatz erhoben, je nachdem, welcher niedriger ist.
- 8.6 Kommt der Käufer mit Rechnungen des Verkäufers in Zahlungsverzug, kann der Verkäufer die Erfüllung des Vertrages, auf den sich die jeweilige Rechnung bezieht, und/oder eines weiteren zum jeweiligen Zeitpunkt zwischen Käufer und Verkäufer bestehenden Vertrags bis zur Begleichung der Rechnung aussetzen.
- 8.7 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, die dem Käufer angebotenen Zahlungsbedingungen nach einer Aussetzung der Vertragserfüllung gemäß den Bestimmungen von vorstehender Klausel 8.6 zu ändern.
- 8.8 Ungeachtet anders lautender Bestimmungen werden alle gegenüber dem Verkäufer gemäß dem Vertrag geschuldeten Beträge bei Vertragskündigung sofort fällig.
- 8.9 Rechnungen sind ohne Abzug zur Zahlung fällig. Der Käufer hat alle im Rahmen des Vertrages fälligen Zahlungen ohne Abzug, sei es durch Verrechnung, Gegenforderung, Rabatt, Zahlungsvergünstigung oder sonst wie, zu bezahlen, es sei denn, der Käufer hat einen gültigen Gerichtsbeschluss, in dem die Zahlung eines Betrags vom Verkäufer an den Käufer gefordert wird, der einem solchen Abzug entspricht.

9. GARANTIE

- 9.1 Der Verkäufer garantiert (vorbehaltlich anderer Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen), dass bei Lieferung und für die Dauer von 12 Monaten ab Lieferung die Ware
- 9.1.1 in allen wesentlichen Belangen allen anwendbaren Zeichnungen und Spezifikationen entspricht;
- 9.1.2 frei von Fertigungs- und Materialfehlern ist;
- 9.1.3 für den Zweck, für den die Ware vom Verkäufer verkauft wird, hinreichend geeignet ist und
- 9.1.4 für einen bestimmten Zweck, für den der Käufer die Ware kauft, hinreichend geeignet ist, jedoch nur, wenn der Käufer den Verkäufer über diesen Zweck schriftlich in Kenntnis gesetzt und der Verkäufer schriftlich bestätigt hat, dass sich der Käufer vernünftigerweise auf die Sachkenntnis und das Urteilsvermögen des Verkäufers verlassen kann.
- 9.2 Der Verkäufer haftet nicht für eine Verletzung einer der in Klausel 9.1 genannten Garantien, außer
- 9.2.1 der Käufer zeigt dem Verkäufer den Mangel innerhalb von einundzwanzig (21) Tagen, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, und
- 9.2.2 der Verkäufer erhält hinreichend Gelegenheit, nachdem er die Anzeige erhalten hat, diese Waren zu inspizieren, und der Käufer (sofern er vom Verkäufer dazu aufgefordert wird) sendet solche Waren auf Kosten des Käufers an den Geschäftssitz des Verkäufers zurück, damit die Inspektion dort stattfinden kann.
- 9.3 Der Verkäufer haftet nicht für eine Verletzung einer der in Klausel 9.1 genannten Garantien, sofern
- 9.3.1 der Käufer die Verwendung solcher Waren nach der Mängelanzeige fortsetzt oder
- 9.3.2 der Mangel entstanden ist, weil der Käufer die vom Verkäufer bereitgestellten mündlichen oder schriftlichen Anweisungen in Bezug auf die Lagerung, Installation, Inbetriebnahme, Verwendung und Wartung der Ware oder (wenn diese nicht vorhanden sind) die guten Handelspraktiken nicht befolgt hat, oder
- 9.3.3 der Käufer eine solche Ware ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers ändert oder repariert.
- 9.4 Vorbehaltlich der Klauseln 9.2 und 9.3 ist der Verkäufer, sofern Waren nicht den Garantien in Klausel 9.1 entsprechen, nach seiner Wahl berechtigt, solche Waren (oder den mangelhaften Teil) zu reparieren oder zu ersetzen oder den Preis solcher Waren anteilig zum im Vertrag vorgesehenen Satz zu erstatten, vorausgesetzt, der Käufer gibt die Waren oder den mangelhaften Teil solcher Waren auf seine Kosten (sofern der Verkäufer dies verlangt) an den Verkäufer zurück.
- 9.5 Sofern der Verkäufer Klausel 9.4 erfüllt, haftet er nicht weiter für eine Verletzung einer der Garantien in Klausel 9.1 in Bezug auf solche Waren.

10. WEITERVERKAUF

- 10.1 Der Käufer verpflichtet sich, die Waren nicht in Gebiete außerhalb des bezeichneten Gebiets, die der Verkäufer ausschließlich nach seinen Vertriebsplänen zugewiesen hat oder ausschließlich dem Verkäufer vorbehalten hat, weiterzuverkaufen oder zu vertreiben, es sei denn, der Verkäufer hat dies genehmigt oder die vorgenannte Beschränkung ist nach geltendem Recht nicht zulässig.
- 10.2 Möchte der Käufer als Vertriebshändler der Waren tätig werden, hat er eine Qualitätsvereinbarung mit dem Verkäufer abzuschließen, um die Verantwortlichkeiten der Parteien im Hinblick auf die Regulierungsvorschriften zu klären, damit gewährleistet ist, dass die Parteien in Übereinstimmung mit der jeweils aktuellen, für Medizinprodukte, In-vitro-Diagnostika und deren Zubehör geltende Gesetzgebung der EU/des EWR oder eines Teils davon, Großbritanniens und/oder der Schweiz handeln, einschließlich ihres Verkaufs und/oder ihrer Auslieferung und/oder Markteinführung und/oder Bereitstellung und/oder Inbetriebnahme, unter Einbeziehung jedweder Änderung, Ergänzung oder Wiederinkraftsetzung und daraus abgeleiteter Rechtsvorschriften, einschließlich der Verordnung (EU) 2017/745.
- 10.3 Im Hinblick auf Waren, die vom Käufer zum Weiterverkauf oder Vertrieb gehalten werden, implementiert der Käufer Qualitätsmanagementsysteme und Protokolle wie folgt:
- 10.3.1 Der Käufer verpflichtet sich, auf eigene Kosten alle Lizenzen, Erlaubnisse, Anmeldungen, Genehmigungen und dergleichen einzuholen und aufrechtzuerhalten, die der Käufer für den rechtmäßigen Verkauf, den rechtmäßigen Vertrieb und die rechtmäßige Auslieferung der Ware im Gebiet benötigt.
- 10.3.2 Der Käufer verpflichtet sich, wahrheitsgetreue, korrekte, vollständige und aktuelle Aufzeichnungen über seine Erwerbe, Veräußerungen und Verfügungen, Logistikverfahren, Qualitätssysteme und Lagerung in Bezug auf die Ware zu führen. Bei jeder Veräußerung, Übertragung oder Beförderung von Waren erhebt und speichert der Käufer folgende Informationen:
- 10.3.3 Produktrückverfolgbarkeit, einschließlich
- Name und vollständige Adresse des Kunden/Erwerbers
 - Interne Endnutzer-Nummer des Käufers
 - Rechnungsnummer und –datum
 - Versanddatum

- Menge und Mengeneinheit
 - Artikelnummer des Unternehmens
- 10.3.4 Lager- und Umgebungsbedingungen
- 10.3.5 Verwaltung (einschließlich vertragl. Vereinbarungen mit) der Untervertriebsstelle, falls zutreffend
- 10.3.6 Produktprüfung und Qualitätskontrolle
- 10.3.7 Kundenbeschwerden und Beschwerdemanagement
- 10.3.8 Feldaktionen und Rückrufmanagement
- 10.3.9 Korrektur- und Vorbeugungsmaßnahmen
- 10.3.10 Management fehlerhafter und zurückgegebener Produkte
- 10.3.11 Qualitätssystem
- 10.3.12 Produktschulung, falls zutreffend
- 10.3.13 Der Käufer bewahrt solche Aufzeichnungen für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren oder für einen anderen Zeitraum auf, der gemäß der Qualitätsvereinbarung oder geltenden Gesetzen und Bestimmungen in ihrer jeweils gültigen Fassung während der Laufzeit dieser Vereinbarung nach anwendbaren lokalen, bundesstaatlichen, regionalen, Gebiets-, staatlichen oder landesspezifischen Anforderungen vorgeschrieben ist, je nachdem, welcher Zeitraum der längere ist. In Verbindung mit aufsichtsbehördlichen oder Compliance-Angelegenheiten, der Überprüfung von Qualitätssystemen, einer Prüfung durch eine staatliche oder benannte Stelle oder einem Qualitätsaudit gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen oder anderweitig, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist, übermittelt der Käufer dem Verkäufer bzw. den Prüfern des Verkäufers Kopien jeglicher Vertriebsaufzeichnungen, die der Verkäufer anfordert, und zwar innerhalb von zehn (10) Werktagen nach einer solchen Anforderung. Der Verkäufer darf solche Aufzeichnungen nicht für den Zweck verwenden, einen Kunden des Käufers zum direkten Kauf von Waren vom Verkäufer aufzufordern.
- 10.3.14 Sofern der Käufer die Waren vor dem Verkauf oder Vertrieb der Waren an den Endnutzer an eine Untervertriebsstelle oder einen Dritten veräußert, überträgt oder befördert, sorgt der Käufer dafür, dass eine solche Untervertriebsstelle oder ein solcher Dritter die vorstehend aufgelisteten Aufzeichnungen für den betreffenden Zeitraum unterhält und dem Verkäufer Kopien solcher Aufzeichnungen, wie beschrieben, übermittelt.

11. BEHANDLUNG UND LAGERUNG DER WAREN

- 11.1 Der Käufer hält sich an alle Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf die Lagerung, den Umschlag und den Vertrieb der Waren, einschließlich unter anderem an die Gesetze und Bestimmungen in Bezug auf den Export und Import der Waren und die Anmeldung oder Genehmigung der Waren vor dem Verkauf.
- 11.2 Solange der Käufer für die Waren verantwortlich ist, stellt er sicher, dass die Lagerungs- und Transportbedingungen nicht die Übereinstimmung der Waren mit den allgemeinen Sicherheits- und Leistungsanforderungen in den jeweils gültigen Medizinproduktegesetzen und -vorschriften beeinträchtigen und dass Kontrollen der Umgebungsbedingungen für die Lagerung und Beförderung von Produkten gemäß allen Kennzeichnungs- und sonstigen schriftlichen Anweisungen des Verkäufers aufrechterhalten werden.
- 11.3 Der Käufer stellt sicher, dass die Bestände in einem rotierenden System verwaltet werden, in dem Waren mit der kürzesten verbleibenden Nutzungsdauer zuerst ausgeliefert werden.

12. EINHALTUNG DER GESETZGEBUNG ZU MEDIZINPRODUKTEN

- 12.1 Der Käufer nimmt ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers keine Änderungen an der Ware, einschließlich an der Kennzeichnung und Verpackung der Ware, vor.
- 12.2 Wenn der Käufer der Auffassung ist oder Grund zur Annahme hat, dass die Ware eine Gefahr darstellt, unterrichtet er den Verkäufer umgehend darüber. Diese Klausel berührt keine sonstigen gesetzlichen Berichtspflichten, die dem Käufer möglicherweise obliegen.
- 12.3 Wenn der Käufer Beschwerden über einen mutmaßlichen Zwischenfall, einen Mangel oder einen Konformitätsmangel der Ware erhält oder anderweitig Kenntnis darüber erlangt, unterrichtet er den Verkäufer umgehend darüber. Im Falle von Rückrufaktionen oder Korrekturmaßnahmen, unabhängig davon, ob diese von einer Aufsichtsbehörde verlangt oder freiwillig vom Verkäufer vorgenommen werden, leistet der Käufer jede zumutbare Unterstützung, die der Verkäufer im Hinblick auf die Benachrichtigung von Kunden und Endnutzern und die Einsammlung, Beförderung und Lagerung der zurückgegebenen Waren anfordern kann. Der Verkäufer erstattet dem Käufer alle angemessenen, direkt anfallenden Kosten, die Dritten in Verbindung mit einer solchen Unterstützung zu zahlen sind.
- 12.4 Der Verkäufer hat das Recht, in den Geschäftsräumen des Käufers nach angemessener Vorankündigung Prüfungen durchzuführen, um die Einhaltung von Vereinbarungen, behördlichen Anforderungen und Qualitätsstandards zu überprüfen. Der Käufer gewährt im Rahmen dieser Prüfungen Zugang zu Büchern, Aufzeichnungen und sonstigen Dokumentationen und Einrichtungen.
- 12.5 Sofern der Käufer vor dem Verkauf oder dem Vertrieb der Ware an den Endnutzer Ware an eine Untervertriebsstelle oder einen sonstigen Dritten veräußert, überträgt oder befördert, sorgt der Käufer dafür, dass eine solche Untervertriebsstelle oder ein solcher Dritter bei einer solchen Prüfung des Verkäufers ebenfalls mitwirkt.

13. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- 13.1 Vorbehaltlich Klausel 4, Klausel 5 und Klausel 9 stellen die folgenden Bestimmungen in dieser Klausel 13 die gesamte finanzielle Haftung des Verkäufers (einschließlich

jeglicher Haftung für Handlungen oder Unterlassungen seiner Mitarbeiter, Vertreter und Unterauftragnehmer) gegenüber dem Käufer in Bezug auf Folgendes dar:

- 13.1.1 Verletzung dieser Allgemeinen Bedingungen;
- 13.1.2 Verwendung oder Weiterverkauf von Waren oder von einem Produkt, das eine der Waren enthält, durch den Käufer und
- 13.1.3 Zusicherung, Erklärung oder unerlaubte Handlung oder Unterlassung, einschließlich Fahrlässigkeit, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag hervorgeht.
- 13.2 Alle Garantien, Konditionen und sonstigen Bedingungen (egal ob ausdrücklich oder stillschweigend) im Hinblick auf Qualität, Zustand, Beschreibung, Probegemäßigkeit oder Gebrauchstauglichkeit (egal ob gesetzlicher Art oder anderweitig), soweit sie nicht ausdrücklich in diesen Allgemeinen Bedingungen genannt werden, werden im größten gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.
- 13.3 Nichts in diesen Allgemeinen Bedingungen schließt die Haftung einer der Parteien bei Folgendem aus oder beschränkt diese:
- 13.3.1 Tod oder Körperverletzung, die durch die Fahrlässigkeit der jeweils anderen Partei oder deren Führungskräfte, Mitarbeiter oder Vertreter verursacht wird, und sofern der Käufer seinen Sitz in Deutschland hat, bei Ansprüchen nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz;
- 13.3.2 Betrug oder betrügerische Falschdarstellung oder
- 13.3.3 in irgendeinem Fall, in dem es für eine der Parteien ungesetzlich wäre, ihre Haftung auszuschließen oder ausschließen zu wollen.
- 13.4 Vorbehaltlich Klausel 13.2 und Klausel 13.3:
- 13.4.1 Die gesamte Haftung des Verkäufers aus diesem Vertrag, aus unerlaubter Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit oder Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht), Falschdarstellung, Schadenersatz oder anderweitig, die im Zusammenhang mit der Erfüllung oder beabsichtigten Erfüllung des Vertrages entsteht, ist auf vorhersehbaren Schaden begrenzt und die Parteien vereinbaren, dass ein solcher vorhersehbarer Schaden nicht den Rechnungswert der vom Käufer in dem Zwölfmonatszeitraum bestellten Waren übersteigt, der in dem Monat endet, der dem Monat, in dem ein solcher vorstehend beschriebener Mangel dem Käufer erstmalig bekannt wurde, unmittelbar vorangeht, und
- 13.4.2 der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer nicht für Kosten, Ansprüche, Schäden oder Auslagen, egal ob diese aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder einer sonstigen Vertragsverletzung oder der Verletzung einer gesetzlich vorgeschriebenen Pflicht oder einer unerlaubten Handlung oder Unterlassung entstehen;
- 13.4.3 für indirekte oder Folgeschäden;
- 13.4.4 die nach Gewinn, Einnahmen, Produktion, Rückstellungen oder diesbezüglich erlittenen Einbußen oder Verlusten auf zeitlicher oder sonstiger Grundlage berechnet werden;
- 13.4.5 die durch Bezugnahme auf entgangene Geschäftsmöglichkeiten, Verminderung des Goodwill oder einer sonstigen Form rein wirtschaftlichen Verlusts berechnet werden oder
- 13.4.6 soweit dieselben beseitigt oder anderweitig ausgeglichen wurden oder werden, ohne dass der jeweils anderen Partei Kosten entstehen.

14. HÖHERE GEWALT

- 14.1 Der Verkäufer behält sich das Recht vor, (ohne Haftung gegenüber dem Käufer) die Lieferfrist hinauszuschieben oder vom Vertrag zurückzutreten oder die vom Käufer bestellte Warenmenge zu reduzieren, und ist anderweitig bei Versäumnissen, seinen Verpflichtungen gemäß diesem Vertrag nachzukommen, befreit, wenn die Durchführung seines Geschäfts aufgrund von Umständen beschränkt oder verzögert wird, die sich der vernünftigen Kontrolle des Verkäufers entziehen, einschließlich unter anderem durch höhere Gewalt, staatliche Maßnahmen, Krieg oder nationalen Notstand, Terrorakte, Proteste, Aufruhr, Unruhen, Brände, Explosionen, Überschwemmungen, Epidemien, Aussperrungen, Streiks oder andere Arbeitskämpfe (unabhängig davon, ob sie sich auf die Arbeiterschaft des Verkäufers oder einer anderen Partei beziehen) oder Beschränkungen oder Verzögerungen, die Fracht- oder Speditionsunternehmen beeinträchtigen oder die Verspätung bei der Beschaffung von Lieferungen von angemessenen oder geeigneten Materialien oder die Unmöglichkeit solcher Beschaffungen betreffen, vorausgesetzt, dass der Käufer, sofern sich das betreffende Ereignis über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als neunzig (90) Tagen hinzieht, berechtigt ist, den Vertrag per schriftlicher Mitteilung an den Verkäufer zu kündigen.

15. ALLGEMEINES

- 15.1 Jedes Recht oder Rechtsmittel, das dem Verkäufer gemäß dem Vertrag zusteht, gilt unbeschadet sonstiger Rechte oder Rechtsmittel des Verkäufers, gleichgültig, ob sie aus dem Vertrag herrühren oder nicht.
- 15.2 Sollte eine Bestimmung des Vertrags von einem zuständigen Gericht, Tribunal oder Verwaltungsorgan ganz oder teilweise für illegal, ungültig, nichtig, anfechtbar, nicht durchsetzbar oder unzumutbar befunden werden, gilt diese im Umfang einer solchen Rechtswidrigkeit, Ungültigkeit, Nichtigkeit, Nichtdurchsetzbarkeit oder Unzumutbarkeit als abtrennbar und die übrigen Bestimmungen des Vertrags und der Rest einer solchen Bestimmung bleiben in vollem Umfang in Kraft.
- 15.3 Ein Versäumnis oder Verzug des Verkäufers bei der Durchsetzung oder teilweisen Durchsetzung einer Bestimmung des Vertrags ist nicht als Verzicht auf eines seiner Rechte aus dem Vertrag auszulegen.
- 15.4 Jeder Verzicht des Verkäufers auf die Geltendmachung einer Verletzung oder eines Verzugs im Rahmen einer Bestimmung des Vertrags durch den Kunden gilt nicht als

Verzicht auf die spätere Geltendmachung einer Verletzung oder eines Verzugs und berührt in keiner Weise die anderen Vertragsbedingungen.

- 15.5 Eine Person, die nicht Vertragspartei ist, ist nicht berechtigt, eine Klausel dieses Vertrags durchzusetzen oder von einer solchen Gebrauch zu machen.
- 15.6 Der Verkäufer kann den Vertrag oder einen Teil davon auf eine Person, eine Firma oder ein Unternehmen übertragen.
- 15.7 Der Käufer ist nicht berechtigt, den Vertrag oder einen Teil davon ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers zu übertragen.
- 16. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND; EINHALTUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN**
- 16.1 Die Auslegung, Gültigkeit und Erfüllung dieser Allgemeinen Bedingungen und diesbezüglichen Angelegenheiten unterliegt in allen Belangen englischem Recht. Den englischen Gerichten in London obliegt die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten in Zusammenhang mit diesen Allgemeinen Bedingungen oder diesbezüglichen Angelegenheiten. Der Käufer akzeptiert im Falle solcher Rechtsstreitigkeiten die Zustellung verfahrenseinleitender Schriftstücke per vorausbezahltem Einschreiben an seinen Hauptgeschäftssitz, auch wenn sich dieser u. U. außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der englischen Gerichte befindet.
- 16.2 Der Käufer befolgt alle geltenden Gesetze und überstellt dem Verkäufer zeitgerecht alle Informationen, die der Verkäufer zur Erfüllung seiner Offenlegungspflichten gemäß geltendem Recht benötigt.
- 16.3 Jede der Parteien verpflichtet sich,
- 16.3.1 alle geltenden Gesetze, Satzungen, Verordnungen und Kodizes zur Bekämpfung von Schmiergeldzahlungen und Korruption zu befolgen („**einschlägige Vorschriften**“);
- 16.3.2 während der Vertragslaufzeit eigene Richtlinien und Verfahren anzuwenden und aufrechtzuerhalten, um die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften zu gewährleisten und diese gegebenenfalls durchzusetzen;
- 16.3.3 der jeweils anderen Partei umgehend jede Anfrage oder Aufforderung bezüglich eines unrechtmäßigen finanziellen oder sonstigen Vorteils jedweder Art zu melden, die diese Partei in Verbindung mit der Erfüllung eines Vertrags erhalten hat, und
- 16.3.4 die jeweils andere Partei umgehend (schriftlich) darüber in Kenntnis zu setzen, wenn ein ausländischer Amtsträger Führungskraft oder Mitarbeiter dieser Partei wird oder eine direkte oder indirekte Beteiligung an dieser Partei erwirbt (und jede der Parteien sichert zu, dass sie bei Vertragsbeginn keine ausländischen Amtsträger als Führungskräfte oder Mitarbeiter beschäftigt hat und dass keine ausländischen Amtsträger über eine direkte oder indirekte Beteiligung verfügen).
- 16.4 Jede der Parteien ist über das Übereinkommen der OECD über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr („**Übereinkommen**“), das US-Korruptionsschutzgesetz (Foreign Corrupt Practices Act — „**FCPA**“) und das Gesetz zur Bekämpfung der internationalen Bestechung des Vereinigten Königreichs (UK Bribery Act) von 2010 informiert und erklärt sich einverstanden, das Übereinkommen, das FCPA und den Bribery Act 2010 einzuhalten.
- 16.5 Der Käufer erkennt an und bestätigt, dass der endgültige Bestimmungsort der gemäß diesem Vertrag verkauften Waren das Land ist, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, sofern nicht schriftlich etwas anderes erklärt wurde. Der Käufer verpflichtet sich, seine Mitarbeiter, Vertriebshändler, Kunden, Makler, Spediteure und/oder Vertreter nicht zu autorisieren oder es ihnen zu gestatten, die Waren an eine Person zu übertragen, zu exportieren, zu reexportieren oder zu importieren, ohne die geltenden Export-, Import- und Wirtschaftssanktionsgesetze und -bestimmungen des Landes, in dem der Verkäufer seinen Sitz hat, der Vereinigten Staaten, der Europäischen Union oder anderer anwendbarer Gerichtsbarkeiten zu beachten. Der Käufer erklärt sich einverstanden, den Verkäufer umgehend darüber zu unterrichten, wenn der Käufer oder der Endnutzer (sofern es sich nicht um den Käufer handelt und dieser bekannt ist) namentlich oder anderweitig wirksam auf einer Liste der Regierung mit Parteien, die einer Beschränkung oder einem Verbot unterliegen, einschließlich der „Denied Persons List“, der „Entity List“, der „Sectoral Sanctions Identifications List“ oder der „Specially Designated Nationals List“, geführt wird, oder wenn die Exportrechte des Käufers oder eines betroffenen Dritten, den der Käufer in diese Transaktion einbinden möchte (einschließlich ggfs. sein Kunde), von einer zuständigen Regierungsbehörde anderweitig versagt, ausgesetzt oder entzogen wurden. Der Käufer hat sicherzustellen, dass die Waren nicht in Verbindung mit chemischen, biologischen oder atomaren Waffen oder mit Raketen, die solche Waffen transportieren können, verwendet werden. Der Käufer hat den Verkäufer von allen direkten und indirekten Schäden und jeglichem Strafschadenersatz, allen Verlusten und Kosten (einschließlich Anwaltsgebühren und -kosten) sowie sonstigen Haftungsansprüchen, die aus einem Verstoß des Käufers gegen diese Klausel entstehen, freizustellen.
- 16.6 Ein Verstoß gegen die Klauseln 16.3, 16.4 oder 16.5 durch eine der Parteien berechtigt die jeweils andere Partei, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen.
- 16.7 Der Verkäufer und seine verbundenen Unternehmen verpflichten sich, ihre Geschäftstätigkeit rechtmäßig und ethisch führen. Zu diesem Zweck unterhält der Verkäufer über seine oberste Muttergesellschaft, ICU Medical Inc., einen Code of Conduct and Business Ethics (Verhaltens- und Unternehmensethikkodex) und Verfahren für die Meldung unethischen oder rechtswidrigen Verhaltens. Der Verkäufer erwartet, dass der Käufer seine Geschäftstätigkeit ebenfalls rechtmäßig und ethisch führt. Wenn der Käufer Grund zur Annahme hat, dass sich der Verkäufer oder ein Mitarbeiter oder ein Vertreter des Verkäufers im Rahmen oder in Verbindung mit diesem Vertrag unethisch oder rechtswidrig verhalten hat, wird der Käufer ermutigt, dieses Verhalten dem Verkäufer oder ICU Medical Inc. zu melden. Eine Kopie des Code of Conduct and Business Ethics und der Verfahren für eine solche Meldung können unter <https://www.icumed.com/about-us/corporate-policies-disclosures> abgerufen werden.
- 16.8 Es ist dem Käufer untersagt, direkt oder indirekt in Verbindung mit einem Vertrag und der sich daraus ergebenden Geschäftstätigkeit einem Regierungsbeamten, einer politischen Partei oder einem Funktionär einer solchen Partei oder einem Kandidaten

für ein öffentliches Amt oder einer beliebigen anderen Person Geld oder einen Wertgegenstand anzubieten, zu zahlen oder zukommen zu lassen, in Aussicht zu stellen oder dies zu autorisieren, wohl wissend oder in dem Bewusstsein, dass eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass das Geld oder der Wertgegenstand einem Regierungsbeamten, einer politischen Partei oder einem Funktionär einer solchen Partei oder einem Kandidaten für ein öffentliches Amt direkt oder indirekt für folgenden Zweck angeboten, gezahlt, gegeben oder in Aussicht gestellt wird:

- 16.8.1 um auf Handlungen oder Entscheidungen dieses/r Beamten, politischen Partei, Parteifunktionärs oder Kandidaten in seiner bzw. seiner offiziellen Eigenschaft Einfluss zu nehmen, einschließlich auf Entscheidungen, den Aufgaben seiner bzw. dessen offiziellen Funktion nicht nachzukommen, oder
 - 16.8.2 um diese/n Beamten, politische Partei, Parteifunktionär oder Kandidaten zu veranlassen, seinen/ihren Einfluss bei der Regierung zu nutzen, um auf eine Handlung oder Entscheidung dieser Regierung oder dieser Stelle einzuwirken oder diese zu beeinflussen, mit dem Ziel, dem Verkäufer dabei zu helfen, neue Aufträge zu erwirken oder zu behalten oder dem Verkäufer Geschäfte zuzuführen.
 - 16.8.3 Eine Verletzung dieser Klausel 16.8 durch den Käufer berechtigt den Verkäufer, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen
- 16.9 Der Verkäufer hält sich an den Kodex der Unternehmensethik von MedTech Europe (<http://www.medtecheurope.org/interactions-with-the-medical-community/>), den Ethischen Kodex für den Umgang mit Fachleuten aus dem Gesundheitswesen von AdvaMed (<http://www.advamed.org/>) und die im Gebiet geltenden Kodizes der Medizinprodukteindustrie. Der Käufer bestätigt, dass er diese Kodizes gelesen hat, und erklärt sich einverstanden, sich an die in diesen Kodizes verankerten Grundsätze zu halten und nichts zu unternehmen, das gegen diese Grundsätze verstößt.

17. DATENSCHUTZ

- 17.1 Die Parteien bestätigen, dass jede Partei ein eigenständiger und unabhängiger Verantwortlicher für personenbezogene Daten ist, die von einer Partei gegenüber der anderen Partei gemäß dieser Vereinbarung offengelegt werden. Unter keinen Umständen verarbeiten die Parteien die personenbezogenen Daten als gemeinsame Verantwortliche.
- 17.2 Jede Partei ist jeweils einzeln und unabhängig voneinander für die Einhaltung der Verpflichtungen verantwortlich, die für sie als Datenverantwortliche gemäß dem maßgeblichen Datenschutzgesetzen gelten, insbesondere (und ohne Einschränkung) aller geltenden Anforderungen an die Transparenz und Rechtmäßigkeit.